

Öffentlich-rechtlich Vereinbarung
zwischen
dem Kreis Unna,
vertreten durch den Landrat,
und den
kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
vertreten jeweils durch den Bürgermeister
zur Aufgabenübertragung
der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleis-
tungsgesetz auf den Kreis Unna

Präambel

Bedürftige Kinder und Jugendliche haben einen Rechtsanspruch auf folgende Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes:

- Mehrtätige Fahrten und Tagesausflüge im schulischen Bereich und in Kindertageseinrichtungen
- Persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schüler und Kinder in Kindertageseinrichtungen und Horten
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Das neue Bildungs- und Teilhabepaket soll gezielt auch Kinder und Jugendliche unterstützen, deren Eltern leistungsberechtigt auf Analogleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, und ihnen so bessere Lebens- und Entwicklungschancen eröffnen.

Damit der Kreis Unna zentral für alle bedürftigen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb des SGB II (die in die Zuständigkeit des Jobcenters Kreis Unna fallen) das Bildungs- und Teilhabepaket umsetzen kann, schließen der Kreis Unna sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gem. §§ 1 und 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Zuständigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

- (1) Auf Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend anzuwenden, sofern diese über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten AsylbLG-Leistungen erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmiss-

bräuchlich selbst beeinflusst haben (sog. Analogleistungen; § 2 Abs. 1 AsylbLG). Dementsprechend haben auch minderjährige Kinder Anspruch auf Analogleistungen, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft derartige Leistungen erhält.

- (2) Mit dem Gesetz zur Änderung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII (BGBl. I Nr. 12 vom 29.03.2011) ist ein Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eingeführt worden. Auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 34 und 34 a SGB XII haben auch die Empfängerinnen und Empfänger von Analogleistungen nach dem AsylbLG einen Anspruch.
- (3) Zuständig für die Durchführung des AsylbLG sind die Gemeinden (§ 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes).

§ 2 Aufgabenübertragung

- (1) Der Kreis Unna sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden vereinbaren, dass der Kreis Unna die Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 2 AsylbLG i.V.m. § 34 und 34 a des SGB XII für Leistungsberechtigte mit Analogleistungen in seine Zuständigkeit übernimmt und sich verpflichtet, diese Aufgaben für alle Städte und Gemeinden durchzuführen.
- (2) Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe gehen damit auf den Kreis Unna über. Personal- und Organisationshoheit liegen beim Kreis Unna.
- (3) Der Kreis Unna verpflichtet sich, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden regelmäßig statistische Daten und Tabellen zur Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes in der jeweiligen Kommune zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Sofern das Land NRW nach Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen einen finanziellen Ausgleich für die entstehenden notwendigen Aufwendungen des Bildungs- und Teilhabepaketes für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden leistet, wird vereinbart, dass dieser Aufwendersatz in vollem Umfang an den Kreis Unna weitergeleitet wird.
- (2) Der Aufwendersatz umfasst die Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie die eigentlichen Leistungen für Bildung und Teilhabe.
- (3) Mehraufwendungen werden vom Kreis Unna getragen und über die allgemeine Kreisumlage gedeckt.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung

verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Der Kreis Unna weist auf die Bekanntmachung im „Amtsblatt des Kreises Unna“ hin.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals zum 31.12.2014 – danach jeweils zum Ende eines Kalenderjahres – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr schriftlich gekündigt werden. Sofern eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde kündigt, ist hiervon nicht die Gültigkeit der Vertragsverhältnisse mit den anderen kreisangehörigen Städten und Gemeinden betroffen.
- (3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Unna, den

Für den Kreis Unna:

Michael Makilolla
Landrat

Rüdiger Sparbrod
Dezernent für Arbeit und Soziales

Für die Städte und Gemeinden:

Genehmigung:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Übernahme der Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepaktes nach § 2 AsylbLG i.V.m. § 34 und 34 a des SGB XII für Leistungsberechtigte mit Analogleistungen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Arnsberg, den

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrage/In Vertretung